

Die allgemeine Erklärung zum unbedingten Schutz der genitalen Integrität

Art. 1 Unbedingter Schutz der genitalen Integrität

Alle Menschen sind insbesondere an ihren Genitalien in physischer wie psychischer Hinsicht hoch sensibel. Schädigungen der genitalen Integrität verursachen deshalb oft schwere und bisweilen lebenslängliche Folgen insbesondere dann, wenn sie im Kindes- und Jungendalter geschehen. Die genitale Integrität des Menschen ist daher besonders schützenswert.

Art. 2 Es sind alle geeigneten Massnahmen zu treffen um den Schutz der genitalen Integrität zu gewährleisten

Die staatlichen Institutionen, die Politiker und die Gesellschaft sind aufgefordert die genitale Integrität aller Menschen unbedingt zu schützen.

Es sind dazu alle gesetzgeberischen und institutionellen Massnahmen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der Schutz der genitalen Integrität gewährleistet werden kann.

Es sind alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen um überlieferte Bräuche, welche die genitale Integrität eines Menschen in irgendeiner Form schädigen, abzuschaffen.

Art. 3 Allen Menschen steht der gleiche Schutz zu

Es ist speziell darauf zu achten, dass allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter und ihrer soziokulturellen Herkunft, der gleiche unbedingte Schutz ihrer genitalen Integrität unbedingt gewährt wird.

Art. 4 Fokus

Insbesondere ist der Fokus auf folgende Themen zu legen:

- Die verschiedenen Formen von Genitalverstümmelung:
 - Weibliche Genitalverstümmelungen
 - Vorhautamputationen bei Jungen aus religiös/kulturellen und pseudo medizinischen/prophylaktischen Gründen
 - Geschlechtsoperationen bei intersexuellen Kindern
 - Chirurgische Eingriffe an den Genitalien sind, wenn überhaupt, erst als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen.
- Sexuelle Übergriffe wie Nötigung, Vergewaltigung, Zwangsheirat, sexuelle Ausbeutung
- Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung (Homosexualität, Bisexualität, Transgender usw.)